

RS OGH 1954/9/30 1Ob449/54, 8Ob153/62

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1954

Norm

EO §37 A1

EO §258

Rechtssatz

Der Unterschied zwischen der Pfandvorrechtsklage nach § 258 EO und der Exszindierungsklage nach § 37 EO liegt darin, daß bei ersterer ein vertragliches oder gesetzliches und ein exekutives Pfandrecht zusammentreffen und das Recht auf bevorzugte Befriedigung des Vertrages - oder gesetzlichen Pfandrechtes vor dem exekutiven Pfandrecht durchgesetzt werden soll. Anders als dies bei der Exszindierungsklage der ist, soll die Zulässigkeit und der Bestand des exekutiven Pfandrechtes nicht in Frage gestellt, sondern nur die bessere Rangordnung des vertraglichen oder gesetzlichen Pfandrechtes geltend gemacht werden. Der Erfolg der Klage nach § 258 EO hindert den Pfändungspfandgläubiger nicht, den nach der Befriedigung des Vertragspfandgläubigers übrigbleibenden Erlös der Pfandsache für sich in Anspruch zu nehmen. Mit der Klage nach § 37 EO wird dagegen die Unzulässigkeit der exekutiven Pfändung und damit die Beseitigung des Pfandrechtes angestrebt. Der Pfändungspfandgläubiger soll seines Befriedigungsrechtes überhaupt entsetzt werden und gar nicht in die Lage kommen, am Verkaufserlös der Pfandsache teilzunehmen. Weil also der Vertragspfandgläubiger die Unzulässigkeit abgesonderter Pfändung von Liegenschaftszubehör behauptet, hat er sich der Exszindierungsklage zu bedienen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 449/54
Entscheidungstext OGH 30.09.1954 1 Ob 449/54
SZ 27/244
- 8 Ob 153/62
Entscheidungstext OGH 29.05.1962 8 Ob 153/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0001030

Dokumentnummer

JJR_19540930_OGH0002_0010OB00449_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at